

GRÜNDUNGSERKLÄRUNG
DES „VEREINS ZUR FÖRDERUNG DER PUBLIZISTISCHEN SELBSTKONTROLLE“
(Entwurf)

Eine unabhängige demokratische Öffentlichkeit braucht eine starke und unabhängige Selbstkontrolle derjenigen Berufe, die mit ihren Medien von der im Grundgesetz Artikel 5 garantierten Pressefreiheit Gebrauch machen. Darum setzen wir, die Unterzeichner dieser Erklärung, uns für eine Förderung der publizistischen Selbstkontrolle ein. Wir wollen die demokratische Öffentlichkeit und die Pressefreiheit stützen, indem wir die Einrichtungen der publizistischen Selbstkontrolle kritisch begleiten und beobachten.

Angesichts eklatanter journalistischer Fehlleistungen, die gelegentlich den Ruf nach mehr staatlicher Kontrolle der Medien hervorrufen und so die Pressefreiheit gefährden, wollen wir helfen, die Wirksamkeit der journalistischen Selbstkontrolle zu stärken. In einer liberalen Demokratie, die sich mit der gesetzlichen Regulierung der Medien bewusst zurückhält, liegt es nahe, dieses Ziel nicht über eine Verschärfung rechtlicher oder rechtsähnlicher Sanktionsmöglichkeiten, sondern über eine Intensivierung der öffentlichen Diskussion zu Fragen der journalistischen Berufsethik zu verfolgen.

Speziell der Deutsche Presserat ist als wichtigste Einrichtung der publizistischen Selbstkontrolle in Deutschland dazu verpflichtet, seine Verhandlungen für eine breitere Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Schon in der Begründung für das vom Deutschen Bundestag im Jahr 1976 beschlossene „Gesetz zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des vom Deutschen Presserat eingesetzten Beschwerdeausschusses“ wurde vorgesehen:

„Um den Entscheidungen sowohl in der Öffentlichkeit als auch im Bereich der Presse selbst mehr Gewicht zu verleihen, hält es der Deutsche Presserat für wünschenswert, dem Beschwerdeausschuss einen unabhängigen Vorsitzenden – möglichst in der Person eines hohen und nicht mehr im aktiven Dienst stehenden Richters – zu geben. Auch an eine Erweiterung des (...) Beschwerdeausschusses um Persönlichkeiten, die nicht aus der Presse kommen, wird gedacht.“ (Bundestags-Drucksache 7/4889, S. 3)

Der „Verein zur Förderung der publizistischen Selbstkontrolle“, den wir mit heutigem Datum gegründet haben, wird sich dafür einsetzen, dieser Forderung in öffentlichen Veranstaltungen und Stellungnahmen zur publizistischen Ethik und zum Umgang mit der Pressefreiheit Nachdruck zu verleihen.

München, den 20. Februar 2004

(Entwurf)

SATZUNG DES VEREINS ZUR FÖRDERUNG DER PUBLIZISTISCHEN SELBSTKONTROLLE

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der publizistischen Selbstkontrolle“ und kooperiert mit dem „Netzwerk Medienethik“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Zusatz e. V. führen. Der Sitz des Vereins ist München, das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der freiwilligen publizistischen Selbstkontrolle, wie sie z. B. vom Deutschen Presserat, von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Deutschen Filmwirtschaft (FSK) oder der Freiwilligen Selbstkontrolle des Fernsehens (FSF/VPRT) ausgeübt wird. Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung des demokratischen Gemeinwesens. Er setzt sich für die Pressefreiheit und die freie Information und Meinungsbildung der Bürger im Sinne des Artikels 5 GG ein. Gleichzeitig fördert er den offenen gesellschaftlichen Diskurs über die publizistische Ethik und den Umgang mit Medienerzeugnissen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Sammlung von Finanzmitteln, um die Arbeit von Organen der freiwilligen publizistischen Selbstkontrolle zu stärken;
- die kritische Beobachtung und Begleitung der Tätigkeit von Organen der publizistischen Selbstkontrolle im Interesse der demokratischen Öffentlichkeit;
- die Ausrichtung von Veranstaltungen (Symposien, Diskussionsrunden, Seminaren) sowie öffentliche Stellungnahmen zu den Themen Medienethik, Journalismus, Medienwirkung und Medienrecht,

- die Herstellung und Förderung von Publikationen zu diesen Themen;
- die Vergabe von Forschungsaufträgen an die Wissenschaft, um im öffentliche Interesse liegende Fragen der publizistischen Selbstkontrolle zu untersuchen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig, er folgt keinen eigenwirtschaftlichen Zwecken. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, lediglich notwendige Auslagen können erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person und jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod; durch schriftliche Austrittserklärung, die zum jeweiligen Jahresende mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zulässig ist; durch Ausschluss, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Ausschluss wird vom Vorstand mit Mehrheit beschlossen und bedarf dem Mitglied gegenüber einer schriftlichen Begründung. Das Mitglied kann gegen die Vorstandsentscheidung innerhalb eines Monats Berufung einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Jährlich wird vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung muss schriftlich mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Der Einladung soll ein Geschäftsbericht und eine Liste der Mitglieder beigefügt werden. Der Vorstand hat außerdem eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Diskussion des Jahresberichts und des Kassenprüfberichts,
- Entlastung des Vorstands,
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- Beschluss über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen, vom Vorstand verfügten Ausschluss.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Ergebnisprotokoll, das vom Vorsitzenden mitzuzeichnen ist und jedem Mitglied zur Verfügung gestellt wird.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar fällig. Bei Eintritt in den Verein wird grundsätzlich der volle Jahresbeitrag fällig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Presserat, der es unmittelbar und ausschließlich zu den in § 2 dieser Satzung genannten Zwecken zu verwenden hat.

§ 10 Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereins erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren.

München, den 20. Februar 2004

Beitrittserklärung

Ich will dem „Verein zur Förderung der publizistischen Selbstkontrolle“ beitreten und beantrage die Aufnahme. Die Satzung ist mir bekannt. Ich teile den Satzungszweck und werde mich für ihn einsetzen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Name, Vorname, Titel

.....
Geburtsdatum

.....
Wohnort **Straße, PLZ,**

.....
Mailadresse

.....
Telefon, Fax